

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00893 vom 14. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.00893](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00893)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00893 du 14 février 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00893 del 14 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 5

5.1 Es bleibt die Prüfung der erwerblichen Auswirkungen dieser Einschränkung aufgrund eines Einkommensvergleiches vorzunehmen.

5.2 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224 mit Hinweisen). Bezog eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollte (BGE 125 V 146 E. 5c/bb S. 157 mit Hinweisen). Nur dadurch ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222 E. 4.4 S. 225). Diese Parallelisierung der Einkommen kann praxisgemäss entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Einkommens oder durch Abstellen auf die statistischen Werte (vgl. SVR 2008 IV Nr. 2 S. 3, I 697/05 und Urteil des Bundesgerichts I 750/04 vom 5. April 2006 E. 5.5) oder aber auf Seiten des Invalideneinkommens durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Wertes (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 454/05 vom 6. September 2006 E. 6.3.3 mit Hinweisen) erfolgen (BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweisen).

Für die Vornahme des Einkommensvergleiches ist sodann grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des möglichen Rentenbeginns abzustellen (BGE 129 V 222, 128 V 174). Der Beschwerdeführer war zwischen dem 25. August 2008 und dem 30. November 2008 wegen der Schwindelproblematik bereits zu 100 % arbeitsunfähig (vgl. E. 3.2). Danach wurde ihm bis und mit 8. März 2009 keine Arbeitsunfähigkeit mehr attestiert und er nahm seine bisherige Tätigkeit bei der Y. AG im Dezember 2008 auch wieder zu 50 % und danach ab Januar 2009 zu 100 % auf (Urk. 8/15/9). Somit wurde die Wartezeit unterbrochen, da während über 30 aufeinanderfolgenden Tagen eine

wirtschaftlich verwertbare Arbeitsfähigkeit bestand (Meyer, a.a.O, S. 283). Dementsprechend war das Wartejahr erst im März 2010 erfüllt und ein potentieller Rentenbeginn entstand ab 1. März 2010.

5.3 Auszugehen ist vom letzten Verdienst des Beschwerdeführers als Bauarbeiter. Gemäss den Angaben seines früheren Arbeitgebers hätte er im Jahre 2009 ein Einkommen in der Höhe von Fr. 65'715.-- (Fr. 5'055.-- x 13, Urk. 8/15/3 Ziff. 2.10) erzielt. Unter Berücksichtigung der Nominallohnerhöhung von 0.8 % für das Jahr 2010 (Die Volkswirtschaft, 11-2010, Tab B10.2, Total) ergibt sich für das Jahr 2010 somit ein Valideneinkommen in der Höhe von rund Fr. 66'241.-- (Fr. 65'715.-- x 1.008).

5.4 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die seit 2010 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wörtlich 41,6 Stunden (Die Volkswirtschaft 12-2011 S. 98 Tabelle B9.2; BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 f. E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

5.5 Für die Ermittlung des Invalideneinkommens ist somit vom mittleren Lohn für Männer, die einfache und repetitive Arbeiten ausführen (Zentralwert), auszugehen. Dieser belief sich im Jahre 2010 auf monatlich Fr. 4'901.-- (LSE 2010, Bundesamt für Statistik, TA1, Total), mithin 58'812.-- pro Jahr (Fr. 4'901.-- x 12). Unter Berücksichtigung einer wörtlichen Arbeitszeit von 41.6 Stunden ergibt sich damit für das Jahr 2010 ein Invalideneinkommen in der Höhe von rund Fr. 61'165.-- (Fr. 58'812.-- : 40 x 41.6).

5.5 Die Beschwerdegegnerin gewährte keinen behinderungsbedingten Abzug, da der Beschwerdeführer in der angepassten Tätigkeit in keiner Weise eingeschränkt ist (Urk. 2 S. 2). Dies wurde vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Da die Differenz zwischen dem Validen- und dem Invalideneinkommen Fr. 5'076.-- (Fr. 66'241.-- - Fr. 61'165.--) beträgt, ergibt sich ein Invaliditätsgrad von gerundet 8 %. Es besteht somit kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

5.6 Soweit der Beschwerdeführer beschwerdeweise anmerkte, bei der Invaliditätsbemessung sei unberücksichtigt geblieben, dass er aufgrund diverser Kriterien (Unterbegabung, nur ein Jahr den Schulunterricht besucht, Analphabet, beschränkte Sprachkenntnisse) Schwierigkeiten habe, sich in einen anderen Arbeitsprozess zu integrieren (Urk. 1 S. 3) und damit möglicherweise sinngemäss doch die Höhe des behinderungsbedingten Abzuges rügt, sei dazu Folgendes anzumerken:

Selbst wenn ein maximaler Abzug von 25 % gewährt würde (Fr. 61'165.-- x 0.75 = rund Fr. 45'874.--), würde kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultieren (Erwerbseinbusse: Fr. 20'367.--; Invaliditätsgrad: 31 %), weshalb auf eine genaue Prüfung verzichtet werden kann.

5.6 Das vom Beschwerdeführer vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte Nebeneinkommen (vgl. Urk. 8/11/3 Ziff. 2.10) hat auf die Invaliditätsbemessung keinen Einfluss. Bei dieser Tätigkeit führte er während fünf Wochenstunden Reinigungsarbeiten aus (Urk. 8/11/3 Ziff. 2.8 f.). Da es sich um leichte bis höchstens mittelschwere Arbeiten handelte, für die keine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, steht die Aufgabe der nebenberuflichen Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit seinem Gesundheitsschaden. Für die Invaliditätsbemessung sind nur gesundheitsbedingte Einkommensverluste massgebend.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Regula Schwaller

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.